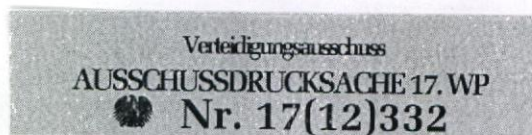


Verteidigungsausschuss
Eing.: 11. Juni 2010
Tgh.Nr.: 17/ 756
5410



BDKJ-Bundesstelle · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
fon 02 11. 4693-0
fax 02 11. 4693-120



Berlin Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
fon 030.2887895-0
fax 030.2887895-5

Durchwahl: 02 11 . 46 93-171 E-Mail: uslueter@bdkj.de

Datum: 11. 6. 2010

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung wehr- und zivildienstrechtlicher Vorschriften 2010
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 - WehrRÄndG 2010)**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Dienstdauer von Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden von 9 auf 6 Monate zu verkürzen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehme ich für den BDKJ wie folgt Stellung.

Der BDKJ ist der Dachverband katholischer Kinder- und Jugendverbände, in denen über 660.000 junge Menschen organisiert sind. Er ist ebenfalls bundeszentraler Träger des FSJ in katholischer Trägerschaft und nimmt zum vorliegenden Gesetzentwurf hauptsächlich aus freiwilligendienstpolitischer Sicht Stellung.

1. Vorbemerkung

Die BDKJ-Hauptversammlung tritt seit 2002 dafür ein, die allgemeine Wehrpflicht auszusetzen. Der BDKJ fordert die Aussetzung der Wehrpflicht primär im Interesse von jungen Männern und damit aus jugendpolitischen Gründen. Die allgemeine Wehrpflicht stellt einen zeitlich begrenzten drastischen Einschnitt in verfassungsmäßig garantierte Freiheits- und Grundrechte junger Männer dar. Seit dem Ende der Ost-West-Konfrontation ist Deutschland nicht mehr unmittelbar und Existenz gefährdend in seiner Sicherheit bedroht, deshalb plädiert der BDKJ für die Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht.

Rechtsträger: BDKJ-Bundesstelle e. V.
Amtsgericht Düsseldorf, VR 8320

Konto-Nr. 1 264 000 · BLZ 370 205 00
Bank für Sozialwirtschaft GmbH

katholisch.
politisch.
aktiv.

www.bdkj.de

2. Grundsätzliche Bewertung

Die Absicht der Bundesregierung, die Wehrpflicht und damit auch den Zivildienst zu verkürzen, wird von uns begrüßt als ein Schritt auf dem Weg zur Aussetzung der Wehrpflicht. Der gleichzeitig mit der Verkürzung von Wehrpflicht und Zivildienst angedachte Strukturwandel (vgl. Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft) und Ausbau der Jugendfreiwilligendienste bleibt allerdings weitestgehend aus.

- Eine **freiwillige Verlängerung des Zivildienstes** einzuführen, wird vom BDKJ kritisiert. Junge Menschen benötigen keine Option auf eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes, die als Begründung herangezogene biografische Lücke ist aus unserer Sicht mit Blick auf die Bedürfnisse in den sozialen Einrichtungen konstruiert worden.
- Mit der freiwilligen Verlängerung wird eine neue Dienstform nur für zivildienstpflichtige junge Männer geschaffen, die für die Jugendfreiwilligendienste Unsicherheiten schafft. Notwendig ist eine **Stärkung und deutlich verbesserte Förderung des FSJ** und nicht die Schaffung einer neuen Einsatzform, die zudem zivildienstpflichtige junge Männer besser stellt als junge Frauen im FSJ.
- Die **Übertragung von Aufgaben** im Bereich der Freiwilligendienste an das Bundesamt für Zivildienst lehnen wir ab.
- Durch eine Übertragung der Mittel, die bisher im Bereich des § 14c (Kapitel 1704 Bundeshaushalt) über das Bundesamt für Zivildienst für Freiwilligendienste gezahlt wurden in den regulären Haushaltstitel der Jugendfreiwilligendienste (Kapitel 1702) kommt es nicht zu einem **Mittelaufwuchs in den Jugendfreiwilligendiensten**. Es kommt lediglich zu Bündelung der Fördermittel in einer Haushaltsposition, was wir nach wie vor begrüßen. Neben dieser Verschiebung benötigt das FSJ zusätzliche Mittel.

Der Entwurf sieht entgegen der Absichtserklärung des Koalitionsvertrages, dass „eine mögliche Doppelableistung von Zivildienst und Freiwilligem Sozialen Jahr künftig ausgeschlossen werden soll“ keine entsprechende Änderung vor. Grundsätzlich sollten alle Jugendfreiwilligendienste als Ersatz für den ansonsten zu leistenden Zivildienst gelten, sobald der Freiwillige seinen Dienst vor der Einberufung zum Zivildienst angetreten oder bereits abgeleistet hat. Das Engagement in einem Jugendfreiwilligendienstes nach der Ableistung des Zivildienstes sollte jungen Männern im Zuge ihrer individuellen Lebensplanung weiterhin offen stehen.

Die Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst ist durch die Verkürzung obsolet geworden.

katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de

2. ausgewählte Einzelbewertungen

Urlaubsregelung

Der Entwurf sieht vor, dass Zivildienstleistenden für die Dauer der Wehrpflichtenerfüllung nur einen Urlaubstag pro Monat zugestanden wird. Bei freiwilliger Zivildienstverlängerung erhöht sich der Urlaubsanspruch (auch rückwirkend) auf bis zu 24 Tage bei 12 Dienstmonaten. Diese Regelung ist unklar und führt zu Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden mit und ohne freiwillige Verlängerung. Außerdem wird der Mindesturlaubsanspruch des Bundesurlaubsgesetzes unterlaufen.

Bundesamt für Freiwilligendienste

Der Entwurf sieht die Übertragung weiterer hoheitlicher Aufgaben an das BAZ als Möglichkeit vor. In einem Schreiben der Bundesministerin Schröder an die CDU/CSU und FDP-Bundestagsfraktion spricht die Ministerin zudem von einer Attraktivitätssteigerung der Jugendfreiwilligendienste durch strukturelle Anpassungen. Strukturelle Anpassungen können auch eine stärkere staatliche Steuerung (z. B. durch das BAZ) bedeuten. Der BDkJ spricht sich entschieden gegen eine Umwandlung des BAZ in ein Bundesamt für Freiwilligendienste aus. Das FSJ wurde als Idee von der Zivilgesellschaft entwickelt und später unterstützend mit einem gesetzlichen Rahmen versehen. Die Steuerung, Durchführung und Weiterentwicklung des FSJ muss auch zukünftig von den Anbietern geleistet werden. Eine stärkere staatliche Steuerung als augenblicklich wird von den Trägern nicht gewünscht. Wir lehnen es zudem ab, frei werdende Kapazitäten in den Zivildienstschulen für FSJ-Seminare zu nutzen.

Doppelableistung Zivildienst und FSJ

In Einzelfällen stellen junge Männer den Antrag auf Kriegsdienstverweigerung zu spät (Absatz 7 / § 14c). Sie haben deshalb, obwohl sie ein FSJ leisten, ihre Wehrpflicht nicht abgeleistet und müssen nach dem FSJ noch Zivildienst leisten. Diese Doppelableistung sollte laut Koalitionsvertrag vermieden werden. Jugendfreiwilligendienste sollten grundsätzlich als Zivildienstersatz anerkannt werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Einberufung.

Die Einbindung in die Systematik Zivildienst ist problematisch, weil der Dienst bzw. seine finanzielle Förderung seitens des Bundes vom Zivildienst abhängig bleibt. Der BDkJ befürchtet, dass sich die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für Freiwilligendienste verzögert bzw. ein Gesamtkonzept für Jugendfreiwilligendienste nicht entwickelt wird. Außerdem ist die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes kein Freiwilligendienst.

Es erschließt sich nicht weshalb für die Freiwillige Verlängerung keine systematisch besser passende Lösung im Bereich der Jugendfreiwilligendienste gewählt wurde, die ohne weiteres denkbar und regelbar gewesen wäre.

katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de

Freiwillige Verlängerung des Zivildienstes

Die freiwillige Verlängerung wird vom BDKJ abgelehnt. Begrüßt wird allerdings, dass Zivildienstleistende sich erst nach 2 Monaten verpflichten können, dies soll Druck auf die Zivildienstpflichtigen verhindern, frühzeitig einer Verlängerung zuzustimmen. Wir befürchten, dass Einsatzstellen trotzdem Druck auf junge Männer ausüben können und werden und dass die jungen Männer Angst haben, keinen heimatnahen Zivildienstplatz zu erhalten.

- Die biografische Lücke, die zur Begründung herangezogen wird, gibt es aus Sicht des BDKJ nicht. Möglichkeiten, sich nach dem Zivildienst sinnvoll bis zur Studien- oder Berufsaufnahme zu betätigen, gibt es genügend. Aus Sicht junger Menschen ist dieser Schritt also nicht notwendig.
- Hier wird viel mehr eine neue Dienstform für soziale Einrichtungen geschaffen, die nur für zivildienstpflichtige junge Männer gilt und diese besser stellt, als junge Frauen, die ein FSJ machen. Für Einsatzstellen sind die jungen Männer, die freiwillig ihren Zivildienst verlängern auf Grund der besseren Finanzierung interessanter. Damit stehen jungen Frauen u. U. weniger interessanter Einsatzstellen zur Verfügung. Dagegen müsse jungen Männern viel eher die Bildungszeit eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) angeboten werden. Darüber hinaus ist die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes kein Freiwilligendienst. Er ist in den Rahmen des staatlich geregelten Pflichtdienstes Zivildienst eingeordnet und entspricht damit nicht dem Charakter und Wesen eines Freiwilligendienstes.
- Ob die Einführung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in die Einrichtungskompetenz des Bundes fällt und die vorgeschlagene Lösung verfassungskonform ist, wird teilweise angezweifelt, es wird mit Klagen gedroht. Einfacher wäre es gewesen, sofort auf das FSJ zu setzen.

Sinnvoller wäre es gewesen, grundsätzlich auf eine Stärkung der Jugendfreiwilligendienste zu setzen und eine Gesetzesänderung im JFDG vorzunehmen, welche die Ableistung eines FSJ ab 3 Monate Dauer ermöglicht.

Fehlende Übergangsregelungen für 14 c

Der Entwurf sieht Veränderungen in § 14c Abs. 4 vor, die im Grundsatz vom BDKJ begrüßt werden. Die kurzfristige Umstellung der §14c-Mittel wird von uns allerdings kritisiert. Für die Träger bedeutet das eine Kürzung von 420 auf 72 € ab dem 01.05.2010, die von den Trägern so nicht eingeplant werden konnte. In Zusammenhang mit der bereits kommunizierten erheblichen Anhebung der Förderung für andere Organisationen im Bereich der Freiwilligendienste ist das Fehlen einer Übergangslösung nicht nachvollziehbar und wird eingefordert.

katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de

Fehlende Umsetzungszeit

Die geäußerte Kritik wegen nach wie vor fehlender Durchführungsbestimmungen für Zivildienstleistende ist nachvollziehbar. Insbesondere deshalb, weil den Zivildienststellen nicht ausreichend Zeit zur Umsetzung der Zivildienstverkürzung eingeräumt wird.

Nichtumsetzung Zivildienst als Lerndienst

Auch teilen wir die Kritik, dass es mit der Verkürzung des Zivildienstes auf 6 Monate faktisch zu einer Nichtumsetzung des Zivildienstes als Lerndienst kommt. Die Sozialkompetenzseminare, die vor 1 ½ Jahren verbindlich eingeführt worden sind, werden faktisch ausgesetzt.

3. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Anmerkungen

FSJ-Einsatzplätze statt Zivildienst

Im Grundsatz können viele Zivildienstplätze in FSJ-Einsatzplätze umgewandelt werden. Kriterium ist der Grad der Übereinstimmung der im FSJ und Zivildienst einerseits zulässigen und andererseits in der Praxis tatsächlich verrichteten Tätigkeiten. Entscheidungsleitend sind der Grad der Übereinstimmung zum FSJ; Arbeitsmarktneutralität; Qualität der Leistungserbringung; arbeitspraktischer Wert; ökonomische Bedeutung und Sanktionen und Verbindlichkeit bzw. Planungssicherheit. Die Einsatzstellen müssen einen Mentalitätswandel hin zu einer Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit mitmachen. Sie müssen die Rahmenbedingungen für eine Kultur der Freiwilligkeit entwickeln, das heißt Engagement in seinen vielfältigen Formen anerkennen und Kapazitäten für die Begleitung der Freiwilligen bereit stellen (können). Sowohl im Zivildienst als auch im FSJ werden die Dienstleistenden nahezu in allen Arbeitsfeldern des sozialen Bereiches, der von der Behindertenhilfe bis hin zur Kinder- und Jugendarbeit reicht, eingesetzt. Es gibt zwischen den Zivildienst-Tätigkeiten und im FSJ allgemein einen großen Grad an Übereinstimmung.

FSJ-Ausbau ist möglich

In erster Linie muss die Bundesregierung Rahmenbedingungen anbieten, die einen nachhaltigen Ausbau der angebotenen Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr zur Folge haben und von den Trägern seit langem gefordert werden. Fast 80 % der FSJ-Plätze bieten die im Bundesarbeitskreis FSJ zusammengeschlossenen Träger an. Sie sind der richtige Ansprechpartner für den Ausbau! Ein deutlicher Ausbau der Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr ist möglich. Die Träger sind gewillt, einen solchen Ausbau gemeinsam mit der Bundesregierung zügig voran zu treiben und bis zu 60.000 Freiwilligenplätze zu schaffen. Zentral ist dabei, dass der Ausbau gemeinsam von Trägern, Einsatzstellen und der Politik auf Bundes- und Landesebene gestaltet und gestützt wird. Grundlegende Voraussetzung ist eine Klärung der Rahmenbedingungen, die deutlich verbessert werden müssen.

katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de

Das Interesse am FSJ ist weit größer als der angebotene Ausbau auf 60.000 Plätze suggeriert. Jugendstudien unterstützen uns in dieser Annahme.

Alle Haushaltsmittel, die bisher ausschließlich für FSJ-Freiwillige zur Verfügung stehen, die gemäß § 14 c einen Ersatzdienst zum Zivildienst leisten, müssen ab dem 1.1.2011 zur verbesserten Förderung aller FSJ-Teilnehmer/-innen zur Verfügung gestellt werden. Das reicht aber nicht, weitere Mittel aus dem Zivildienstetat müssen zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste umgeschichtet werden, wenn ein wirklicher Ausbau gewünscht ist.

Düsseldorf, den 11. Juni 2010

Kontakt:

Uwe Slüter
BDKJ-Bundesstelle
Referat Freiwilligendienste

Telefon 0 2 11. 4693. 171
0163. 7752 390

katholisch.

politisch.

aktiv.

www.bdkj.de